

Satzung vom 08.06.2009

Förderverein der Marienschule Münster e.V. - Hermannstraße 21 - 4815 Münster

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der unter Nr. VR 1820 in das Vereinsregister eingetragen ist, führt den Namen „Förderverein der Marienschule Münster e.V.“. Er hat seinen Sitz in Münster.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken. Er will insbesondere das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülerinnen und Freunden der Schule erhalten und fördern, die Schülerinnen in sozialer Hinsicht betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen unterstützen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Vereinzwecken dienen will. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Austrittserklärungen müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.

Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die gegen die Vereinsziele verstoßen oder trotz zweimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleiben.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Höhe und Verwendung der Beiträge

Der Jahresbeitrag soll jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen höheren Beitrag zu entrichten. Die Beiträge und alle sonstigen Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das sind:

- a) Anschaffung solcher Gegenstände, für die der Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
- b) Zuschüsse an bedürftige Schülerinnen bei Klassenfahrten sowie bei Aufenthalten in Jugendherbergen und Schullandheimen;

c) Durchführung von Schulfesten und sonstigen Schulveranstaltungen;

d) Finanzierung eines Mitteilungsblattes.

Über die Verwendung der Einnahmen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke entscheidet der Vorstand.

§5 Vorstand

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und aus zwei Beisitzern. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt diesen der Schriftführer; bei Verhinderung des Kassenwartes ist ein Beisitzer dessen Vertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der Schriftführer und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und ein vom Lehrerkollegium gewählte(r) Vertreter eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

Der Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann für das Einziehen der Beiträge und andere besondere Aufgaben Vertrauensmänner aus dem Kreis der Mitglieder heranziehen.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer der darauf folgenden 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein Mitglied bestimmen, das die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung übernimmt.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§6 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet spätestens bis zum 15. Juni die Jahreshauptversammlung statt. Sie hat folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr;

b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes;

- c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr;
- d) Gegebenenfalls : Wahl des neuen Vorstandes gemäß § 5;
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
- f) Festsetzung des Mietgliedsbeitrags gemäß § 4.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Dauer der Vorstandszeit des bisherigen Mitglieds einen Nachfolger.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Tage vorher schriftlich. Zusätzlich erfolgt die Einladung durch öffentlichen Aushang in der Marienschule, durch das Mitteilungsblatt oder durch Veröffentlichung auf der Homepage.

Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist für Satzungsänderungen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Die auflösende Versammlung entscheidet über die weitere Verwendung des gesamten Vereinsvermögens, welches nur gemeinnützigen Zwecken der Marienschule und der sozialen Betreuung der Schülerinnen dienen darf.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.